

Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Kundenbereich Ausländerwesen  
Verwaltungsgebäude  
Kaiserstr. 48 a, 76437 Rastatt



Sprechzeiten Mo, Di & Do 8 – 12 Uhr  
Mi 9 – 12 Uhr & 14 – 17 Uhr  
Fr geschlossen

Telefon 07222 972 - 7410  
Telefax 07222 972 - 7499  
E-Mail [auslaenderwesen@rastatt.de](mailto:auslaenderwesen@rastatt.de)

## **§ 30 AufenthG – Ehegattennachzug**

### **Erteilung/Verlängerung Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 AufenthG**

#### **Erforderliche Unterlagen bitte als Kopien oder Scans zukommen lassen:**

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag (Original)
- gültiger Reisepass
- elektronischer Aufenthaltstitel und ggfls. Zusatzblatt
- Krankenversicherungsnachweis
- ein aktuelles biometrietaugliches Passbild
- Reisepass Ihres Ehegatten
- Erklärung über die eheliche Lebensgemeinschaft/eingetragene Lebenspartnerschaft
  
- Nachweis über den aktuellen Berufsstatus von Ihnen und/oder Ehegatte (Ausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag, letzte drei Lohnabrechnungen, Immatrikulationsbescheinigung o.ä.)
  
- ggf. Bescheid über Bezug von Sozialleistungen (ALG I, ALG II, SGB II, oder Grundsicherung, Krankengeld
  
- ggf. Bescheid über Bezug von Krankengeld
  
- ggf. Rentenbescheid und Rentenversicherungsverlauf
  
- bei Selbständigkeit:** Gewerbeanmeldung, letzter Einkommenssteuerbescheid und letzte BWA
  
- Mietvertrag sowie Nachweis der monatlichen Nebenkosten (Kontoauszug)
  
- bei Eigentum:** Kaufvertrag, Auszug aus dem Grundbuch sowie Nachweise über Tilgung des Darlehens

#### **Gebühren:**

- Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Erwachsene: 100,00€; Kind: 50,00)
- Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (Erwachsene: 93,00 €; Kind: 46,50 €)
- ggf. Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (Erwachsene: 13,00 €; Kind: 6,50 €)

## Erteilung Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG

### Voraussetzung:

- fünfjährige Aufenthaltserlaubnis

### Erforderliche Unterlagen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- gültiger Reisepass
- elektronischer Aufenthaltstitel und ggfls. Zusatzblatt
- Krankenversicherungsnachweis
- ein aktuelles biometrietaugliches Passbild
- Reisepass Ihres Ehepartners
- Erklärung über die eheliche Lebensgemeinschaft/eingetragene Lebenspartnerschaft
  
- Arbeitsvertrag und letzte drei Lohnabrechnungen von Ihnen oder/und Ihrem Ehegatten
- bei Selbständigkeit:** Gewerbeanmeldung, letzter Einkommenssteuerbescheid und letzte BWA
- ggf. Rentenbescheid
- Mietvertrag sowie Nachweis der monatlichen Nebenkosten (Kontoauszug)
- bei Eigentum:** Kaufvertrag, Auszug aus dem Grundbuch sowie Nachweise über Tilgung des Darlehens
  
- Nachweis über Leistung von 60 Monaten Pflichtbeiträgen oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Nachweis über den Versicherungsverlauf, den Sie von der BfA oder LVA auf Antrag erhalten)
  
- Vorlage Abschlusszertifikat Integrationskurs
- Vorlage Abschlusszertifikat Orientierungskurs („Leben in Deutschland“)

### Gebühren:

- 113,00 € (Bearbeitungsgebühr bei Antragsstellung: 56,50 €, Restgebühr bei Erteilung: 56,50 €)
- ggf. Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (Erwachsene: 13,00 €; Kind: 6,50 €)

- Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft  
 Erklärung zur eingetragenen Lebensgemeinschaft

- zum Antrag auf  Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
 Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis  
 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Antragstellerin/Antragsteller (Familiename, Vorname, ggf. Geburtsname)	
Ehegatte/Eingetragene Lebenspartnerin/Eingetragener Lebenspartner (Familiename, Vorname)	
Gemeinsame Wohnung (Anschrift)	
<b>76437 Rastatt,</b>	
Wir sind darüber belehrt worden, dass eine wesentliche Voraussetzung für den beantragten Aufenthaltstitel der Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft/der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ist. Allein der formale Bestand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht nicht aus.	
Eine eheliche Lebensgemeinschaft /die Ausübung der eingetragenen Lebensgemeinschaft findet in der Regel dadurch ihren Ausdruck, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, also in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben. Beim Fehlen einer solchen häuslichen Gemeinschaft liegt im allgemeinen höchstens eine Begegnungsgemeinschaft vor, die kein Aufenthaltsrecht vermittelt.	
<b>Wir erklären hiermit, dass</b>	
1. wir eine gemeinsame Wohnung bewohnen und nicht in getrennten Wohnungen leben;	
2.a die Ehe nicht geschieden; die Scheidung nicht beantragt und nicht beabsichtigt ist (bei Eheleuten)	
2b die eingetragene Lebenspartnerschaft fortbesteht, die Auflösung nicht beantragt und nicht beabsichtigt ist (bei eingetragenen Lebensgemeinschaften)	
3. wir die zuständige Ausländerbehörde im Falle einer dauerhaften Trennung unverzüglich benachrichtigen werden.	
Wir wurden darauf hingewiesen, dass eine unrichtige Angabe mit einer Strafanzeige und mit der Ausweisung geahndet werden kann, weil dadurch der Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie der Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt ist.	
Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung wurden uns vor der Unterzeichnung erläutert.	
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben	
Ort, Datum  Rastatt, den	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsteller
	Unterschrift des Ehegatten/der Eingetragenen Lebenspartnerin/des Eingetragenen Lebenspartners
<b>Bestätigung der Unterschriften</b>	
Ort, Datum  Rastatt, den	Stempel der Ausländerbehörde/Unterschrift

